

BEBAUUNGSPLAN NR. 14

„BREITFELD“

BOHLSBACH

ENTWURF

TEXTLICHE

FESTSETZUNGEN

+

ÖRTLICHE

BAUVORSCHRIFTEN

STADT OFFENBURG

20. März 2023

FACHBEREICH 3 ABTEILUNG STADTPLANUNG UND STADTGESTALTUNG 3.1

301.3110.263.02-14

Bebauungsplan „Breitfeld“

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

A Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiete „Lagerung und Wiederaufbereitung von Erdaushub und Bauschutt“

1.1.1 Im Sondergebiet „Lagerung und Wiederaufbereitung von Erdaushub und Bauschutt“ SO 1 und SO 2 sind ausschließlich folgende Anlagen zulässig:

- Anlagen zur Behandlung durch Brechen und Sieben,
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Stoffen und Behältern,
- Betriebsbezogene Sozialräume sowie
- Schutzwälle oder sonstige bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen.

§ 11 Abs. 2 BauNVO

1.1.3 Im Sondergebiet „Lagerung und Wiederaufbereitung von Erdaushub und Bauschutt“ SO 3 sind ausschließlich folgende Anlagen zulässig:

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Stoffen und Behältern,
- Betriebsbezogene Sozialräume
- Schutzwälle oder sonstige bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen.

§ 11 Abs. 2 BauNVO

1.1.4 Anlagen zur Behandlung durch Brechen und Sieben sowie Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Stoffen und Behältern sind unzulässig bis zur Fertigstellung der unter 5. festgesetzten Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück.

1.1.5 Sonstige untergeordneten Nebenanlagen können zugelassen werden, wenn die Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt und keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung und das Orts- und Landschaftsbild bestehen
§ 14 Abs. BauNVO

1.1.6 Stellplätze für PKW sind über die nach den Vorschriften der LBO erforderliche Anzahl hinausgehend nur zulässig, soweit sie den Bedarf der an dem Betriebsstandort innerhalb des Geltungsbereichs tätigen Beschäftigten nicht überschreiten. Garagen sind unzulässig.
§ 12 Abs. 6 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche

2.1 Bestimmung des Nutzungsmaßes

2.1.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), die Größe der Geschossflächen baulicher Anlagen, die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen.
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 16 Abs.3 BauNVO

2.2 Die unteren Bezugspunkte für die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen in Metern ($HA_{max.}$) sind in die Planzeichnung des Bebauungsplans eingetragen.

2.2.1 Die in der Planzeichnung festgesetzte Höhenbeschränkung baulicher Anlagen gilt für alle baulichen und sonstigen Anlagen.
§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO

2.2.2 Im Sondergebiet SO 1 ist je Betriebsfläche eine Geschossfläche von bis zu 1.500 m² zulässig.
§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

2.2.3 Zusätzlich zur zulässigen Geschossfläche gemäß 2.2.2 ist in den Sondergebieten SO 1, SO 2 und SO 3 ist je Betriebsfläche eine Geschossfläche von bis zu 100 m² für betriebsbezogene Sozialräume zulässig.
§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

2.2.4 Ein oder mehrere zusammenhängende Grundstücke, die durch den gleichen Betrieb genutzt werden und in den Sondergebieten SO 1, SO 2 oder SO 3 liegen, stellen eine Betriebsfläche im Sinne dieser Festsetzung dar.

3. Einfahrtsbereiche

3.1 Zufahrten zu den Baugrundstücken sind innerhalb der durch Planzeichen festgesetzten Einfahrtsbereiche anzuordnen. Außerhalb der festgesetzten Einfahrtsbereiche sind Zufahrten zu den Baugrundstücken unzulässig. Andere Zufahrten können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine Nutzung

der festgesetzten Grundstückszufahrten aus betrieblichen Gründen oder auf Grund des Grundstückszuschnitts nicht möglich ist und die Verkehrssicherheit gewahrt bleibt.

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4. Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen zu treffenden baulichen Vorkehrungen

- 4.1 Die durch Planzeichen festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes („Staubschutzwall 1“, „Staubschutzwall 2“) dienen der Herstellung von Schutzwällen zur Verminderung von Staubimmissionen auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen.

§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB

- 4.2 Der nach 5.1 festgesetzte „Staubschutzwall 1“ hat eine Höhe von 4,0 m (gemessen bis zur Höhe der Dammkrone) sowie eine Breite der Dammkrone von mindestens 4,0 m aufzuweisen und ist nach außen mit einer Böschungsneigung von 45° oder flacher auszubilden. Die unteren Bezugspunkte für die zulässige Höhe sind in die Planzeichnung des Bebauungsplans eingetragen.

§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB

- 4.3 Der nach 5.1 festgesetzte „Staubschutzwall 2“ hat eine Höhe von 2,0 m (gemessen bis zur Höhe der Dammkrone) sowie eine Breite der Dammkrone von mindestens 2,0 m aufzuweisen und ist nach außen mit einer Böschungsneigung von 45° oder flacher auszubilden. Der untere Bezugspunkt für die zulässige Höhe ist in die Planzeichnung des Bebauungsplans eingetragen.

§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB

- 4.4 Die nach 5.1 festgesetzten Schutzwälle „Staubschutzwall 1“ und „Staubschutzwall 2“ sind auf den inneren und äußeren Wallböschungen sowie auf der gesamten Breite der Dammkronen im 1 m-Raster mehrreihig und auf Lücke versetzt mit Gehölzen einer Wuchshöhe von mindestens 2,0 m zu bepflanzen.

§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB

5. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- 5.1 Die nach 5.1 festgesetzten Schutzwälle „Staubschutzwall 1“ und „Staubschutzwall 2“ sind auf den inneren und äußeren Wallböschungen sowie auf der gesamten Breite der Dammkronen im 1-m-Raster mehrreihig und auf Lücke versetzt mit Gehölzen einer Wuchshöhe von mindestens 2,0 m zu bepflanzen. Es sind standortgemäße, heimische Sträucher zu verwenden (Empfehlung: siehe Gehölzliste 1 im Kapitel „Hinweise“).

- 5.2 Die durch Planzeichen festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dienen der Einbindung des Betriebs-

standorts in die Umgebung durch eine abschirmende Bepflanzung. Der entsprechende Bereich ist mit standortgemäßen, heimischen Laubgehölzen in Form von mindestens zweireihigen, dichten Hecken im Raster 1,5 m x 1,5 m versetzt und auf Lücke zu bepflanzen (Empfehlung: siehe Gehölzliste 2 im Kapitel „Hinweise“). Vorhandene Gehölze können in die Heckenpflanzung integriert werden.

- 5.3 Im Saumbereich im Norden der Staubschutzwälle (deckungsgleich mit den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als „Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB“ festgesetzten Flächen) ist eine arten- und blütenreiche Staudenvegetation durch Ansaat zu entwickeln. Es wird empfohlen, Saatgut mit Arten aus der Staudenliste im Kapitel „Hinweise“ zu verwenden.

§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 6.1 Auf den Grundstücken ist eine Befestigung von Pkw-Stellplatzflächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. Pflaster mit mehr als 30 % Fugenteil, Ökopflaster, Rasensteine, Schotterrasen) zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

7. Zuordnungsfestsetzung

- 7.1 Zusätzlich zu den unter 6. genannten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans weitere Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich, die den Eingriffen im Plangebiet zugeordnet werden:

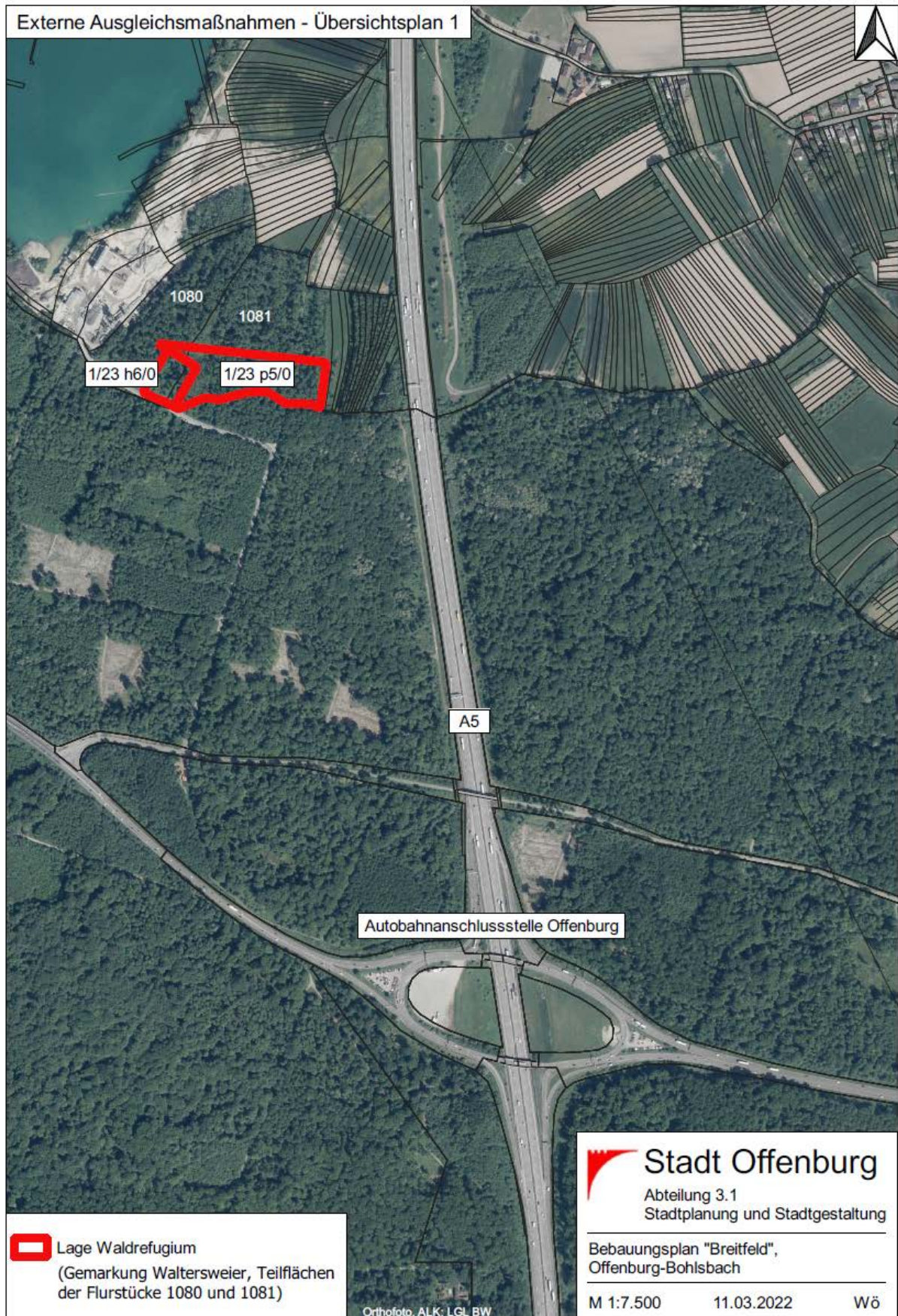
- Ausweisung von vier Waldrefugien im Offenburger Stadtwald mit einer Gesamtfläche von ca. 3,6 ha; Die Waldrefugien befinden sich jeweils auf Teilflächen der Flurstücke FlSt.-Nrn. 1080 und 1081, Gemarkung Waltersweier, sowie FlSt.-Nr. 4528, Gemarkung Zunsweier. Ihre präzise Lage kann den nachfolgenden Darstellungen 1 und 2 entnommen werden.
- Anlage einer Streuobstwiese mit Obstbäumen einheimischer Obstsorten (Hochstämme, Pflanzabstand min. 10 m), begleitet von der Ansaat einer blütenreichen Wiese durch eine standorttypische Saatmischung oder Übertragung geeigneten Mahdguts auf den Flurstücken 891, 1066 und 1072/1, Gemarkung Bohlsbach sowie 1315, 1366, 1600 und 1600/2, Gemarkung Windschlag mit einer Gesamtfläche von ca. 9.901 m²;
- Anlage einer Streuobstwiese mit Obstbäumen einheimischer Obstsorten, begleitet von der Ansaat einer blütenreichen Wiese durch eine standorttypische Saatmischung oder Übertragung geeigneten Mahdguts sowie die Ausbringung von sieben Reisigbündeln (je 1 m³) mit einem Binnenabstand von 5-20 m (zu lagern auf Holzbrettern) auf Flurstück 2598, Gemarkung Bohlsbach;
- Rücknahme von Sonderkulturen (Baumschulbestände) mit Ausnahme einzelner Laubbäume und Extensivierung von Obstplantagen bei Ausbringung

von sieben Reisigbündeln (je 1 m³) mit einem Binnenabstand von 5-20 m (zu lagern auf Holzbrettern) sowie die Anlage von lückigen Heckenstrukturen aus standorttypischen, heimischen Gehölzen auf 20 % der Fläche auf Flurstück 900, Gemarkung Bohlsbach;

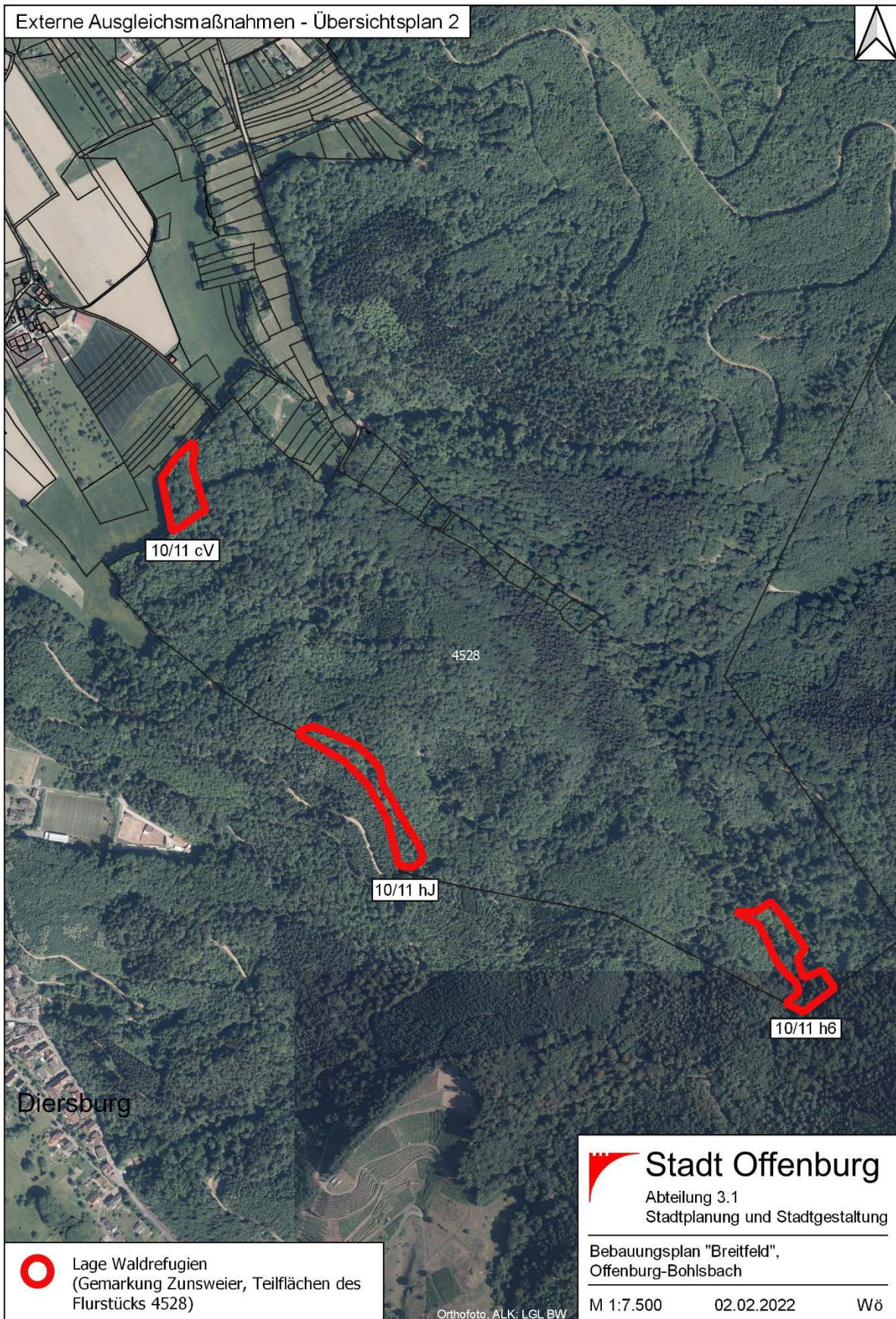
- 7.2 Die Zuordnung der Ausgleichsflächen zu den verschiedenen Grundstücken im Geltungsbereich ist der Aufschlüsselung im Umweltbericht (s. Darstellung 3 als Anlage zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans) als Anlage zur Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.

§ 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB

Darstellung 1: Waldrefugien in Waltersweier



Darstellung 2: Waldrefugien in Zunsweier



Darstellung 3: Aufschlüsselung der Zuordnung der Ausgleichsflächen zu den im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Breitfeld“ beschriebenen Maßnahmen

A _{Art-1} CEF	Externe Ersatzhabitate auf 2.400 m ² (auch für Flst 2601!)	F	A							
<p>Anteilig entfallen für den Ausgleich Zauneidechsen <u>1.400 m² auf Flurstück 2601</u> und 1.000 m² auf den restlichen Geltungsbereich.</p> <p>Eingriff auf Flurstück 2601 (1.400 m²): Der Ausgleich wird auf Flurstück 2598 östlich des Geltungsbereiches über der Landstraße geschaffen (siehe nachstehende Abb.). Das Flurstück wird aktuell als Ackerfläche genutzt. Die Fläche ist zu einer Streuobstwiese zu entwickeln. Hierzu werden Obstbäume heimischer Obstsorten gepflanzt. Der Abstand zwischen den Bäumen sollte 10 m betragen, um eine ausreichende Besonnung der Fläche zu gewährleisten. Zudem ist eine blütenreiche Wiese einzusäen (standorttypische Saatgutmischung) oder geeignetes Mahdgut zu übertragen.</p>										
<p>Dies dient der Entwicklung einer insektenreichen Wiese im Unterwuchs des Streuobstes. Zudem sind auf der Fläche 7 Reisigbündel (je 1 m³) auszubringen, um das Angebot an Versteckmöglichkeiten zu erhöhen. Abstand zwischen den Bündeln 5 bis 20 m, Lagerung auf Kunststoffmatten oder Holzbrettern.</p> <p><u>Flächenpflege:</u> Entwicklungspflege der Bäume über fünf Jahre. Danach Pflegeschnitt alle fünf Jahre. Die Fläche muss zweimal jährlich gemäht werden.</p> <p>Eingriff übriger Geltungsbereich (1.000 m²): Der Ausgleich erfolgt auf Flurstück 900, welches unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich anschließt (siehe Abb.). Sonderkulturen wie Baumschulen etc. sind mit Ausnahme einzelner Laubbäume zu entfernen. Intensiv genutzte Obstplantagen sind zu extensivieren. Ausbringung von insgesamt 7 Reisigbündeln (je 1 m³) im Abstand von 5 bis 20 m. Lagerung auf Kunststoffmatten oder Holzbrettern. Pflanzung standortheimischer Gehölze zur Anlage von lückigen Heckenstrukturen auf 20 % der Fläche.</p> <p>Der Flächenbedarf wird aus den von Zauneidechsen besiedelten Biotopen hergeleitet. Die Anzahl der Reisigbündel bemisst sich an der Reviergröße adulter Zauneidechsen von 150 m², die Pflanzung von Gehölzen dient der weiteren Schaffung von Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten. Die Lagerung der Reisigbündel auf Unterlagen verhindert, dass diese durch aufkommende Vegetation (z. B. Brombeeren) durchwuchert werden und damit die Pflege der Strukturen (s. u.) erschweren. Zudem nehmen Mäuse die abgedeckten Flächen gerne für Baue an, womit für Zauneidechsen nutzbare Strukturen entstehen (Eiablage, Überwinterung).</p> <p>Die Lage der Gehölzpflanzungen ist mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen.</p> <p><u>Flächenpflege:</u> Zweimal jährliche Mahd im Umkreis von 7 bis 10 m um die Reisigbündel (Zeitraum erste Mahd: 20. Mai - 20. Juni, Zeitraum Mahd: 20. August - 20. September). Restliche Fläche mit Ausnahme der Gehölze einmal jährliche Mahd auf 70 %. Jährlicher Wechsel der Mahdflächen, um Altgrasbestände zu begünstigen, aber eine Verbuschung zu verhindern. Abraum des Mahdguts um den Standort zu „vermagern“. Die Reisigbündel sind je nach Verwitterung alle 3-5 Jahre auszutauschen.</p> <p><u>Monitoring:</u> Im 1., 3. und 5. Jahr nach Vergrämung/Umsiedlung (V_{Art3} und V_{Art4}) ist der Zauneidechsenbestand zu Überprüfung. Ggf. sind nachsteuernde weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Habitateignung für die Zauneidechse zu verbessern. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.</p>										
<p>Begründung:</p> <p><i>artenschutzrechtliche Maßnahme (CEF)</i></p> <p>Die Maßnahme dient als Ausgleich für den Verlust von Zauneidechsenhabitaten im Geltungsbereich.</p> <p><i>Ausgleich nach Landesnaturschutzgesetz</i></p> <p>Die Maßnahme dient der Kompensation des Eingriffs in die Biotopstruktur.</p>		<p>textliche Übernahme in B-Plan als Maßnahmenfläche außerhalb des Geltungsbereiches</p>								

A_{Art-2} CEF	Interner Teilausgleich (Feldhecke); 3.000 m²	F	A								
<p>Im Rahmen der Planung ist die Pflanzung von Feldhecken mittlerer Standorte, Biotoptyp 41.22, entlang der östlichen, südlichen und westlichen Grenzen des Plangebietes vorgesehen. Dieser Biotoptyp soll eine Gesamtfläche von rd. 3.000 m² umfassen und eignet sich in Verbindung mit vorgelagerten Saumflächen als Ganzjahreshabitat für die Mauereidechse. Bei Fertigstellung der Pflanzung <u>vor</u> Umsetzung der Vergrümnungsmaßnahme (V_{Art3}) kann diese als Ersatzhabitat für den Ausgleich der Lebensraumverluste herangezogen werden.</p> <p>Die geplanten Feldhecken auf der Nordböschung des Staubschutzwalls können zudem als Ausgleich für die Goldammer angerechnet werden, für welche ein Ausgleichsbedarf von 860 m² fällig wird (V_{Art4}).</p> <p>Die Maßnahme dient als Teil-Ausgleich für den Verlust von Mauereidechsenhabitaten im Geltungsbereich. Der Flächenbedarf wird aus den von Mauereidechsen besiedelten Biotypen hergeleitet. Die Maßnahme schafft Habitate sehr guter Eignung für Mauereidechsen. Zudem entstehen im Zuge der weiteren Planumsetzung geeignete Habitate auf dem Betriebsgelände. Es kann somit auf die Schaffung externer Ausgleichsflächen einer Größe von ca. 500 m² verzichtet werden.</p> <p><u>Pflege:</u> 3-jährige Entwicklungspflege mit Freischneiden und ggf. wässern. Danach alle 3-5 Jahre 1/3 auf den Stock setzen, um Besonnung zu gewährleisten.</p> <p><u>Monitoring:</u> Im 1., 3. und 5. Jahr nach Vergrümnung (V_{Art3}) ist der Mauereidechsenbestand zu Überprüfung. Ggf. sind nachsteuernde weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Habitateignung für die Mauereidechse zu verbessern. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.</p>											
<p>Begründung:</p> <p><i>artenschutzrechtliche Maßnahme (CEF)</i></p> <p>Die Maßnahme dient als Ausgleich für den Verlust von Zau-neidechsenhabitaten im Geltungsbereich.</p> <p><i>Ausgleich nach Landesnaturschutzgesetz</i></p> <p>Die Maßnahme dient der Kompensation des Eingriffs in die Biotopstruktur.</p>		<p>Übernahme in B-Plan</p>									
A_{Art-3} CEF	Interner Teilausgleich Staubschutzwall; 3.470 m²	F	A								
<p>Im Rahmen der Planung wird im Norden des Geltungsbereiches ein Staubschutzwall geschüttet (2.470 m²). Zusammen mit dem begleitenden Saum (1.000 m²) kann dieser ein optimales Ganzjahres-Habitat für die Mauereidechse darstellen: Bepflanzung der Krone sowie der Nordböschung des Walls mit standortheimischen Gehölzen als Hecke trockenwarmer Standorte; Saum: Entwicklung arten- und blütenreicher Staudenvegetation. Der Wall ist <u>vor</u> Vergrümnung (V_{Art3}) fertigzustellen, damit er als Ausgleichshabitat herangezogen werden kann.</p> <p>Die Anlage von Sandlinsen ist nicht erforderlich, wenn grabbares Material zur Aufschüttung des Walls genutzt wird (sandige oder lösshaltige Böden). Der gebietseigene Boden ist als Parabraun-erde aus Löss angegeben.</p> <p>Um die Strukturheterogenität zu fördern und weiter Eiablageplätze zu schaffen sind alle 20 m Stein-schüttungen ebenerdig in den Schutzwall zu integrieren: Diese sollen eine Größe von ca. 1 m² ha-ben und 30 cm in den Boden hineinreichen. Steine > = 5 cm!</p> <p>Die Maßnahme dient als Teil-Ausgleich für den Verlust von Mauereidechsenhabitaten im Geltungsbereich. Der Flächenbedarf wird aus den von Mauereidechsenbesiedelten Biotypen hergeleitet. Die Maßnahme schafft Habitate sehr guter Eignung für Mauereidechsen. Zudem entstehen im Zuge der weiteren Planumsetzung geeignete Habitate auf dem Betriebsgelände. Es kann somit auf die Schaffung externer Ausgleichsflächen einer Größe von ca. 500 m² verzichtet werden.</p>											

Darüber hinaus dient die Maßnahme dem funktionsgleichen Ausgleich des wegfallenden, gesetzlich geschützten Feldgehölzes im Süden des Geltungsbereichs.

Pflege: Die Saumfläche ist in folgendem Turnus zweimal jährlich zu mähen: erste Mahd 50 % der Fläche Mitte Mai bis Mitte Juni, zweite Mahd die restlichen 50 % der Fläche Mitte August bis Mitte September. Abraum des Mahdguts um den Standort zu „vermagern“.

Gehölze: 3-jährige Entwicklungspflege mit Freischneiden und ggf. wässern.

Monitoring: Im 1., 3. und 5. Jahr nach Vergrämung (V_{Art3}) ist der Mauereidechsenbestand zu Überprüfung. Ggf. sind nachsteuernde weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Habitateignung für die Mauereidechse zu verbessern. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Begründung: <i>artenschutzrechtliche Maßnahme (CEF)</i>	Übernahme in B-Plan
--	---------------------

Die Maßnahme dient als Ausgleich für den Verlust von Zauneidechsenhabitaten im Geltungsbereich.
Ausgleich nach Landesnaturschutzgesetz
Die Maßnahme dient der Kompensation des Eingriffs in die Biotopstruktur.

A_{Art-4} CEF	Gehölzübertrag des ursprünglichen Bruthabitats in die geplante Heckenstruktur für Mauereidechse und Goldammer	F	A																
----------------------------------	--	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Für die Realisierung des 860 m² umfassenden Ausgleichs für die Goldammer bietet sich die Heckenpflanzung an, die bereits für die Mauereidechse realisiert werden soll. Der Bedarf von 860 m² kann in den gesamten Ausgleichsbedarf von 3.000 m² integriert werden (V_{Art2}).

Um eine zeitnahe Funktionsfähigkeit der geplanten Heckenstrukturen gewährleisten zu können, sollen möglichst viele der im Geltungsbereich vorhandenen Gehölze erhalten und in die geplante Hecke am Staubschutzwall übertragen werden.

Pflege: Die Pflege ist durch eine ökologische Baubegleitung im Rahmen der entsprechenden Ausführungsplanung festzulegen.

Monitoring: Besiedelungskontrolle im Folgejahr. Bei Annahme durch die besagte Art ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.

Begründung: <i>artenschutzrechtliche Maßnahme (CEF)</i> Die Maßnahme dient als Ausgleich für den Verlust von Zauneidechsenhabitaten im Geltungsbereich.	Übernahme in B-Plan
---	---------------------

A_{Art-5} CEF	Anbringen von Höhlenkästen (Ausgleich für Flst 2601!)	F	A																
----------------------------------	--	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Eingriff auf Flurstück 2601: Fällung von 2 Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse. Es sind 2 Fledermaus-Höhlenkästen, 2 Universalkästen und 2 Flachkästen auf den Flurstücken 2534, 2534/2, 2587 und 2588 anzubringen.

Begründung: <i>artenschutzrechtliche Maßnahme (CEF)</i> Die Maßnahme dient als Ausgleich für den Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial.	textliche Übernahme in B-Plan als Maßnahmenfläche außerhalb des Geltungsbereiches
--	---

A-1	Externe Ausgleichsmaßnahmen: Anlage von Streuobstwiesen	F	A								
<p>Flurstücke 891 (Bohlsbach), 1066 (Bohlsbach), 1072/1 (Bohlsbach), 1315 (Windschlag), 1600 (Windschlag), 1600/2 (Windschlag), Gesamtfläche 9.901 m².</p> <p>Die Flurstücke werden aktuell ackerbaulich genutzt. Die Flächen sind zu Streuobstwiesen zu entwickeln. Hierzu wird artenreiches Grünland durch Mähgutübertragung oder alternativ Einsaat mit standorttypischem Saatgut angelegt sowie Hochstamm-Obstbäume heimischer Obstsorten gepflanzt. Der Abstand zwischen den Bäumen sollte mindestens 10 m betragen, um eine ausreichende Besonnung der Fläche zu gewährleisten.</p> <p><u>Flächenpflege:</u> Entwicklungspflege der Bäume über fünf Jahre. Danach Pflegeschnitt alle fünf Jahre. Die Flächen müssen zweimal jährlich gemäht werden.</p>											
<p><u>Begründung:</u> <i>Ausgleich nach Landesnaturschutzgesetz</i> Die Maßnahme dient der Kompensation des Eingriffs in die Biotopstruktur.</p>						<p>textliche Übernahme in B-Plan als Maßnahmenfläche außerhalb des Geltungsbereiches</p>					
A-2	Externe Ausgleichsmaßnahmen: Ausweisung von Waldrefugien	F	A								
<p>Ausweisung von 5 Waldrefugien im Offenburger Stadtwald. <u>Vollständige ÖP-Zuweisung zu diesem Vorhaben:</u> 32.800 ÖP 10/11 hJ (8.200 m²) 30.800 ÖP 10/11h6 (7.700 m²) 22.400 ÖP 10/11 cV (5.600 m²) – Anteilig Ausgleich für Flurstück 2601 <u>Anteilige ÖP-Zuweisung zu diesem Vorhaben:</u> 63.964 ÖP 1/23 p5/0 (15.991 m² Lage der anteiligen Fläche siehe Textlicher Teil zum B-Plan) 16.540 ÖP 1/23 h6/0 (4.135 m² Lage der anteiligen Fläche siehe Textlicher Teil zum B-Plan)</p>											
<p><u>Begründung:</u> <i>Ausgleich nach Landesnaturschutzgesetz</i> Die Maßnahme dient der Kompensation des Eingriffs in die Biotopstruktur.</p>						<p>textliche Übernahme in B-Plan als Maßnahmenfläche außerhalb des Geltungsbereiches</p>					

B Örtliche Bauvorschriften

§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 1 bis 7 LBO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- 1.1 Auf den im Sondergebiet „Lagerung und Wiederaufbereitung von Erdaushub und Bauschutt“ SO 2 zulässigen Gebäuden im Sinne des § 2 Abs. 2 LBO sind Dächer bis maximal 30° Neigung zulässig. Flachdächer (bis 10° Neigung) sind nur zulässig, wenn sie begrünt werden.
- 1.2 Dachdeckungen aus Blei-, Kupfer- oder Zinkblech müssen zur Vermeidung von Schadstoffabtrag durch Regenwasser beschichtet oder ähnlich behandelt sein.

2. Einfriedigungen

- 2.1 Einfriedigungen dürfen maximal 2,0 m hoch sein und sind mit heimischen Laubgehölzen vollständig zu begrünen.
- 2.2 Einfriedigungen in Form von geschlossenen Wänden aus Mauerwerk, Beton oder Steinmaterial sowie die Verwendung von Stacheldraht sind unzulässig.
- 2.3 Wenn Zäune errichtet werden, müssen diese mit ihrer Unterkante mindestens 15 cm Abstand vom Boden haben. Die Zaunanlage ist aus luft-, licht- und kleintierdurchlässigen Strukturen wie z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun herzustellen. Alternativ sind bei bodenebener Errichtung des Zauns Röhren oder andere geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Durchlässigkeit von Kleinsäugern gewährleisten.

C Nachrichtliche Übernahmen
§ 9 Abs. 6 BauGB

1. Wasserschutzgebiet nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Schutzzone III B eines nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung, insbesondere über den Umgang mit belasteten Stoffen, sind zu beachten.

D Hinweise

1. Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Erfassung der im Plangebiet vorhandenen geschützten Arten und eine Bewertung der zu diesem Zeitpunkt bekannten geplanten Baumaßnahmen im Plangebiet erfolgt. Mit den nachfolgend dargestellten Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde können auch andere Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese die gleiche Wirkung haben.

Zu Grunde zu legen ist jeweils die tatsächliche Situation im Hinblick auf das Vorkommen geschützter Arten und die Rechtslage zum Zeitpunkt der Realisierung der Baumaßnahme, die von der Situation zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans abweichen kann. Dies ist in der Verantwortung des Bauherrn zu prüfen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Auf die artenschutzfachliche Begutachtung, insbesondere die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Verbotstatbestände) wird hingewiesen. Im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans bekannten geplanten Bauvorhaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, wenn folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Überschneidungen zu Flächen und Maßnahmen für den Eingriffsausgleich (BauGB)

Die gemäß 5.4 bzw. 6.1 festgesetzten Bepflanzungen der Böschungen und Dammkronen der Schutzwälle „Staubschutzwall 1“ und „Staubschutzwall 2“ sowie die unter 6.2 festgesetzte Heckenpflanzung im Süden, Westen und Osten des Plangebiets dienen neben dem Eingriffsausgleich nach BauGB weiterhin als CEF-Maßnahmen (d.h. Maßnahmen zur Gewährleistung der fortwährenden ökologischen Funktionalität) für den besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, gleiches gilt für mehrere der in Ziffer 8.1 aufgeführten, planexternen Maßnahmen.

Staubschutzwall 1 und 2

Der Wall (d.h. Staubschutzwall 1 und 2, s. Planzeichnung) ist einschließlich der vorgesehenen Bepflanzung vor der Vergrämung der Eidechsen aus dem für die Sondernutzung vorgesehenen Teilbereich des Plangebiets vollständig anzulegen, so dass die zeitgerechte Funktionalität der CEF-Maßnahme gewährleistet ist. Die Schüttung des Staubschutzwalls hat außerhalb der Vogelbrutzeit, also von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Falls dieses Zeitfenster aus technischen Gründen nicht ausreicht, ist die Schüttung innerhalb einer Vegetationsperiode abzuschließen.

Sofern bei der Anlage des Walls kein sandiges oder lösshaltiges Material verwendet wird, müssen Sandlinsen im Bereich der Staubschutzwälle für die Eidechsen künstlich angelegt werden. Der Boden im Gebiet (Parabraunerde mit Löss) ist jedoch grundsätzlich geeignet.

Zur Förderung der Strukturheterogenität und zur Schaffung zusätzlicher Eiablageplätze für die Mauereidechse sind nach jeweils 20 m Steinschüttungen auf einer Fläche von 1 m² (Korngröße \geq 5 cm, 30 cm in die Tiefe reichend) ebenerdig in den Wall zu integrieren.

Vergrämung von Eidechsen

Während der Bauphase und vor der Baufeldfreimachung sind Interimslösungen zum vorgezogenen Funktionsausgleich für Eidechsen durchzuführen. Zum vorbeugenden Schutz von Eidechsen sind diese durch und unter Anleitung der Umweltbaubegleitung aus den nachgewiesenen Habitaten zu vergrämen bzw. die Vorkommen im Bereich des Flurstücks 2601 sind zusätzlich umzusiedeln. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist bei der unteren Naturschutzbehörde ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG zu beantragen.

Bauzeitenregelung

Zum vorbeugenden Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die Fällung von Gehölzen bzw. Bäumen nur in der Zeit vom 01. November bis 28. Februar zulässig. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wird ein Höhlenbaum entfernt (Sommerquartier). Geschieht dies während der Zwischenquartierszeit baumbewohnender Fledermausarten, ist die Tötung von Individuen nicht auszuschließen. Bei der Entfernung eines Habitatbaums ist folgendes zu berücksichtigen: Die Höhle des Habitatbaums ist vor dessen Beseitigung bei Außentemperaturen über 10°C unter Anleitung einer fachkundigen Person (ökologische Baubegleitung) auf Fledermausbesatz zu prüfen. Anschließend ist die Höhle so zu verschließen, dass ein Ausflug weiterhin möglich bleibt, ein Einflug jedoch verhindert wird. Die Gehölzbeseitigung erfolgt anschließend im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar (s. oben). Bei guter Einsehbarkeit der Höhle ist eine Fällung im angegebenen Zeitraum auch direkt nach der Prüfung möglich.

Zum Schutz der Zaun- und Mauereidechsen darf die Entfernung der Wurzelstrukturen (Rodung) erst ab Beginn der Aktivitätsphase der Eidechsen, bei günstigen Witterungsverhältnissen ab Anfang April erfolgen.

Baubetrieb

Die während der Bauarbeiten verwendeten Baumaschinen und Baufahrzeuge müssen hohe Anforderungen an den Schadstoffausstoß erfüllen. Ölverluste sind zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind offene Bodenbereiche bei Bedarf zu befeuchten.

Anbringen von Höhlenkästen

Es sind insgesamt sechs Kästen für Fledermäuse (zwei Fledermaus-Höhlenkästen, zwei Universalkästen und zwei Flachkästen) auf den Flurstücken 2534, 2534/2, 2587 und 2588 (alle Gemarkung Bohlsbach) anzubringen.

Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmittel mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

Hinweis zu gebietseinheimischem Saatgut

Die im Textteil A (textliche Festsetzungen des Bebauungsplans) und Textteil C (Hinweise) vorgesehenen Ansaaten müssen mit gebietsheimischem Saatgut oder Wiesendrusch erfolgen (Ursprungsgebiet 9 - Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland, Produktionsraum 6 - Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben).

2. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer, etc.) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis zu unterrichten; Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

3. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4. Entwässerung

Die Brauchwasserbeseitigung erfolgt dezentral auf den Baugrundstücken über geschlossene Gruben und Abtransport.

Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern und nicht in die Kanalisation einzuleiten. Die Versickerungsflächen sind zu begrünen. Die grundsätzliche technische Machbarkeit der Versickerung wurde durch eine der Stadt Offenburg vorgelegte Sickerprobe belegt. Auf den nicht überdachten Lagerflächen ist seitens der BAO vorgesehen, keinerlei Stoffe aufzubewahren, die zu einer das Grundwasser gefährdenden Verunreinigung des abfließenden Oberflächenwassers führen können. Ein entsprechender Nachweis muss im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geführt werden bzw. ist durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren festzuschreiben.

5. Anforderungen des Bahnbetriebs an Bauvorhaben

Die DB Netz AG weist auf folgende Anforderungen des Bahnbetriebs hin:

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig ca. 6 Wochen vor Baubeginn eine entsprechende Anfrage an die DB Netz AG zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Eventuell vorgefundene Kabel / Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen.

Der im Geltungsbereich liegende Weg dient als Rettungszufahrt für den Güterbahnhof Offenburg und wird zukünftig als Rettungszufahrt für den Offenburger Tunnel dienen. Er wird auch als Zufahrt für Instandhaltungsarbeiten an den Bahnanlagen benötigt. Die Zufahrt zu den Bahnanlagen muss jederzeit uneingeschränkt möglich sein.

Es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Einwanderung von Eichhörnchen auf das Bahngelände auszuschließen.

Folgende Baubedingungen bestehen:

- Verantwortlich gegenüber Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist die DB Netz AG, AIM Netz Freiburg, Betra- und Sicherungsplanung, 1.NA-SW-N-FBU-B, Herr Dietmar Biller, Wilhelmstraße 1 b, D-79098 Freiburg, Ihr obliegt auch die Festlegung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen.
- Der tatsächliche Baubeginn ist mind. zwei Wochen vorher, schriftlich bei der DB Netz AG, technisches Büro, Wilhelmstr.1 b, 79098 Freiburg anzuzeigen.
- Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Während der Bauarbeiten ist der Regellichtraum (4,0 m beidseitig der Gleisachse) entlang der Gleise immer freizuhalten.
- Das Betreten und Überschreiten des Bahnbetriebsgeländes, auch zum Zwecke der Bauausführung, ist nicht gestattet. Muss hiervon abgewichen werden, ist die Zustimmung der DB Netz AG einzuholen.
- Arbeiten im Gleisbereich dürfen nur unter Zustimmung DB Netz AG durchgeführt werden. Werden Bauüberwacher Bahn oder Sicherungsposten benötigt, sind direkt bei einer bahnungelassenen Firmen mind. zwei Wochen vor Baubeginn zu beantragen.

- Die Staubentwicklung ist in Grenzen zu halten. Es ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen nicht eingeschränkt wird.
- Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden.
- Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten.
- Entlang dem Grenzbereich dürfen keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden und ist auch während der Bauzeit zu gewährleisten.
- Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten.
- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.
- Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1(VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101Abschnitt 4 und 132.0123A01Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.
- Regressforderungen durch die EMV (Elektromagnetische Verträglichkeit) sind auszuschließen.
- Für Bauwerke (Zäune, Mauern) im Rissbereich der Oberleitung ist ein genehmigtes Erdungskonzept vorzuweisen.
- Für Be-/Entladetätigkeiten auf der Fläche sind ggfs. Krananweisung (Kranerdung) und/oder Abschränkungen zu Spannungsführenden Teilen der OL erforderlich, sowie eine Unterweisungspflicht der mit den Ladetätigkeiten beauftragten Personen. Es ist darauf zu achten, dass das Lagergut Wind und Sturmsicher gelagert wird.
- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

- Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.
- Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Netz Freiburg, Wilhelmstr.1 b, 79098 Freiburg, E-Mail: pd.fbu.technisches.buero@deutschebahn.com einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

6. Gehölzliste und Staudenliste

Gehölzliste 1 (Empfehlung)

(zu Kapitel 5.1)

<i>Botanischer Name</i>	<i>Deutscher Name</i>
Acer campestre	Feld-Ahorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gew. Liguster
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Gehölzliste 2 (Empfehlung)

(zu Kapitel 5.2)

<i>Botanischer Name</i>	<i>Deutscher Name</i>
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gew. Liguster
Quercus robur	Stiel-Eiche
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aria	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde

Staudenliste (Empfehlung)

(zu Kapitel 5.3)

<i>Botanischer Name</i>	<i>Deutscher Name</i>
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe

Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermenning
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel
Centaurea cyanus	Kornblume
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume
Crepis biennis	Wiesen-Pippau
Daucus carota	Wilde Möhre
Galium album	Weißes Labkraut
Galium verum	Echtes Labkraut
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Malva moschata	Moschus-Malve
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Silene dioica	Rote Lichtnelke
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart
Trifolium pratense	Rotklee
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze

Offenburg, den 26.07.2023

Marco Steffens
Oberbürgermeister